

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.11 Reines Wohngebiet nach § 3 Bau-NVO, Abs. 1 u. 2.

1.111 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:

bei E + 1 GRZ 0,4 GRZ 0,7.

1.2 BAUWEISE:

1.21 offen.

1.3 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

1.31 bei Einzelhausgrundstücken = 800 qm.

1.4 FIRSTRICHTUNG:

1.41 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum

Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.34 bis Ziff. 2.35:

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

1.51 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der

Ziff. 2.35:

Art: Holzlatenzaun sträßenseitig,

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante

höchstens 1.0 m,

Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holz imprägnie-

rungsmittel ohne deckenden Farbzusatz, Zaun-

felder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaun-

pfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante.

Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigober-

kante.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und

in gepflegtem Zustand zu halten.

~~1.52 Bei mehrgeschossigen Gebäuden nach Ziff.~~

~~sind Einfriedungen unzulässig.~~

1.53 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und

Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen, zulässige Trauf-

höhe: höchstens 2,50 m, Kellerräumen sind unzulässig.

1.54 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.35 :

Dachform: Satteldach 25 - 28°,

Dachdeckung: Pflanzen dunkelbraun oder rot,

Dachgauben: unzulässig,

Kniestock: unzulässig,

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m,

Ortsgang: mindestens 15 cm, höchstens

mindestens 50 cm Überstand,

Traufe: mindestens 50 cm, höchstens 100 cm Überstand,

Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem

Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich

nach den Geländeverhältnissen.

1.55 Mindestabstand der Gebäude zum Waldrand 10.0 m. Bei Gebäu-

den bis zu 50.0 m vom Waldrand sind alle Kamine mit einem

vorschrittsmäßigem Funkenschutz zu versehen. (Bestimmungen

der Landes V.O. über die Verhütung von Bränden vom 21.4.61

GVBL 1961 S. 136).